

Nicht nur Familienhebammen, jede Hebamme, die die Nachsorge in einer Familie/bei einer Mutter übernimmt, steht in der Verantwortung, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Schritte zur Abwendung einzuleiten. § 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) gilt explizit auch für Hebammen.

§ 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz bzw. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

- (1) Werden [...] [Geheimnisträgern] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen eine Tätigkeit des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Auszug aus der Kitteltaschenkarte; Quelle:

<https://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/kitteltaschenkarte-vorgehen-bei-verdacht-auf-kindeswohlgefaehrung>

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Hebammen in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de).

Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Gewichtige Anhaltspunkte können sein*:

- › Drogenkonsum (unabhängig von der konsumierten Substanz) und anderes Suchtverhalten (wie z. B. Alkohol, Medikamente, Nikotin, Spiel- und Kaufsucht) der Eltern
- › psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen bei den Eltern/der Mutter
- › aber auch: verwahrloste Wohnung, fehlende kindgerechte Einrichtung
- › fehlende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft,
- › Unterlassen der U-Untersuchungen des Kindes, der Vitamin K-Prophylaxe und der Vitamin D-Gabe trotz intensiver Aufklärung und/oder bei bestehenden Auffälligkeiten
- › Hämatome – gesunde Neugeborene/Säuglinge haben keine Hämatome; auch kleine, medizinisch nicht relevante Hämatome deuten auf einen unangemessenen Umgang mit dem Kind

Vorsicht: bei schweren inneren Verletzungen (z. B. Frakturen) können äußere Verletzungen fehlen! Das Schütteln eines Säuglings ist lebensgefährlich – und ebenfalls äußerlich nicht erkennbar.

* die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.

